



AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER GEMEINDE HARRISLEE

NR. 14	HARRISLEE, 26. AUGUST 2026	JAHRGANG 40
--------	----------------------------	-------------

INHALT	SEITE
20. Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Wassersleben“	70
21. Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 58 „Neues Schwimmbad“	72

Herausgeber:

Gemeinde Harrislee, Der Bürgermeister, Süderstr. 101, 24955 Harrislee
Tel.: 0461 7060, Fax: 0461 706173, Mail: info@gemeinde-harrislee.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Das Bekanntmachungsblatt wird als unverbindliche Ergänzung zu der allein rechtsgültigen Druckversion auch in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet sowie im Internet unter www.harrislee.de/amtliches_bekanntmachungsblatt veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss

zur 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Wassersleben“

Die Gemeindevertretung Harrislee hat in der Sitzung am 18.06.2026 die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Wassersleben“, bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Lage und Umfang des Plangebietes ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich:

Die Bebauungsplanänderung tritt mit Beginn des 27.08.2026 in Kraft.

Alle Interessierten können von diesem Tage an die Bebauungsplanänderung mit der Begründung im Bürgerhaus der Gemeinde Harrislee, Süderstr. 101, 24955 Harrislee, Zimmer Nr. 36 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde die Satzung mit Begründung unter der Adresse www.harrislee.de/bebauungsplaene und über das zentrale Internetportal des Landes Schleswig-Holstein (Digitaler Atlas Nord) ins Internet eingestellt.

Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

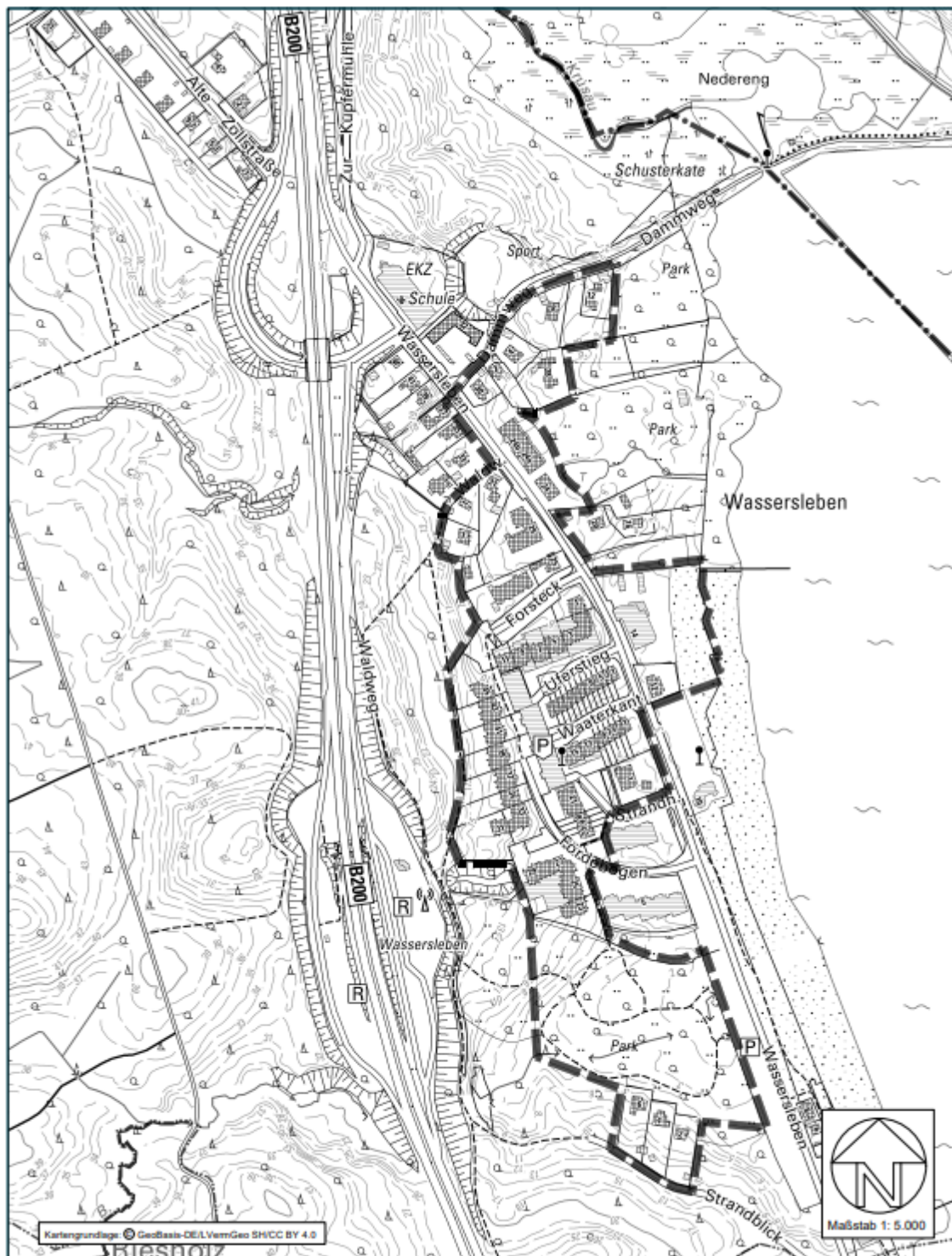
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt gem. § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Bebauungsplanänderung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Harrislee, 21.08.2026

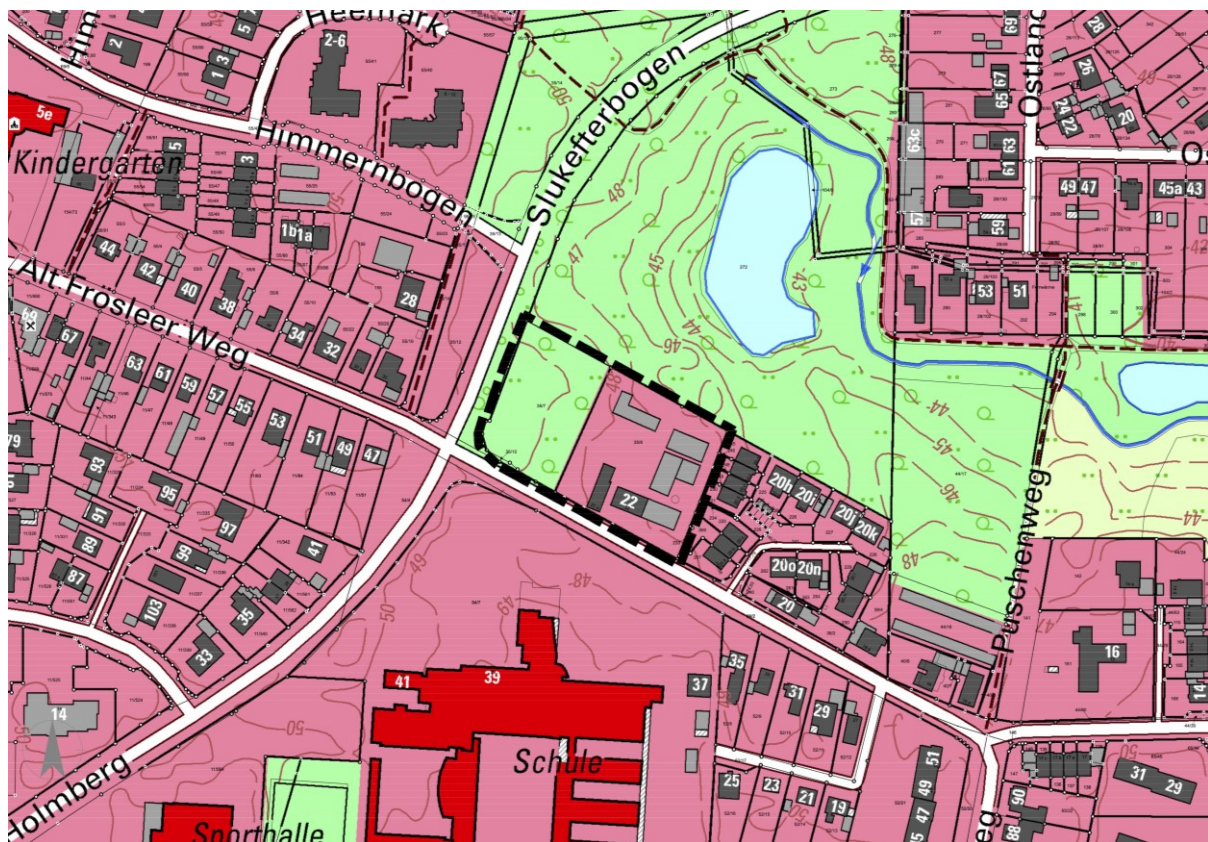
Martin Ellermann
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG **über den Satzungsbeschluss** **zum Bebauungsplan Nr. 58 “Neues Schwimmbad”**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in ihrer Sitzung am 18.06.2026 den Bebauungsplan Nr. 58 “Neues Schwimmbad” für das Gebiet nördlich des Alt Frösleer Wegs, östlich des Slukefterbogen, südlich der Grünflächen am Slukefterbogen und westlich der Wohnbebauung am Alt Frösleer Weg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Lage des Plangebietes ist aus nachstehender Übersichtskarte ersichtlich.



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 27.08.2026 in Kraft. Alle Interessierten können von diesem Tage an den Bebauungsplan mit der Begründung im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101 in 24955 Harrislee, Zimmer 36, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind die vorgenannten Planunterlagen unter der Adresse www.harrislee.de/bebauungspläne im Internet eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Harrislee, 21.08.2026

Martin Ellermann
Bürgermeister

